

Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 05.07.2017

Beschluss-Nr. 01/2017/019-01 - Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2015

Die Stadtvertretung Lübz stellt den Jahresabschluss 2015 der Stadt Lübz mit einem Jahresüberschussbetrag von 45.989,24 € für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 4.648.708,05 € für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 48.945.872,27 € ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 06.06.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 01/2017/020 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung Lübz beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss der Stadt Lübz zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 01/2017/021 - Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2015

Die Stadtvertretung Lübz stellt den Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz mit einem Jahresfehlbetrag von 37.091,24 € für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 11.884,04 € für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 1.934.564,18 € ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 06.06.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 01/2017/022- Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung Lübz beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 01/2017/023 - Termine HA/STV II. Halbjahr 2017

Die Stadtvertretung beschließt die Termine für die Hauptausschuss- und Stadtvertreter-sitzungen im II. Halbjahr 2017:

Hauptausschuss	Stadtvertretung
12.09.2017	27.09.2017
17.10.2017	01.11.2017
28.11.2017	13.12.2017

Beschluss-Nr. 01/2017/026 - Ausbau der Theodor-Körner-Straße in Lübz – Bauentwurf

Die Stadtvertretung Lübz beschließt den Ausbau der Theodor-Körner-Straße entsprechend dem vorliegenden Bauentwurf.

Die für eine Realisierung im Jahr 2018 im Haushalt der Stadt Lübz vorgesehene Baumaßnahme soll auf das Jahr 2017 vorgezogen werden.

Entsprechend § 7 der Straßenbaubeitragsatzung wird eine Vorausleistung in Höhe von 60 % erhoben.

Beschluss-Nr. 01/2017/028 - 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" - nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

Die Stadtvertretung beschließt:

Zur Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ haben folgende „weiche“ Kriterien eine wesentliche Bedeutung für die Stadt und entsprechen daher vorrangig deren Zielen:

- Rotmilandichtezentrum einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers zu Horsten vom Rotmilan zusammen mit den Vorrangflächen für den Naturschutz und Ausgleichsflächen
 - Der Landschaftsplan beinhaltet schon Vorgaben → z. B. bezüglich der Waldergänzung (einige Flächen gehören der Stadt)
- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungsbereichen
 - Mit Berücksichtigung für jedes Einzelhaus
 - Im Innen- und Außenbereich gleichberechtigt
- Grünland- und Feuchtgebiete
 - Mit hoher Schutzwürdigkeit → sollen freigehalten werden
- Wald
- 1000 m Abstand im Außenbereich für dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen
 - Touristische und landschaftsplanerische Schwerpunkte der Elde einschließlich der Eldeniederung
 - Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Der zukünftige Plan soll daher auf dieser Grundlage weiter bearbeitet werden.

Der vorliegende Plan ist entsprechend angepasst worden.

Die Begründung ist entsprechend zu erarbeiten mit dem Ziel, ein schlüssiges gemeindliches Planungskonzept darzulegen, welches Grundlage des sachlichen Flächennutzungsplanes ist bzw. als Stellungnahme zum Regionalplan im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens genutzt wird.

Beschluss-Nr. 01/2017/029-01 - Städtebaulicher Vertrag - Planungskosten - nach § 11 BauGB

Die Stadtvertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag - Planungskosten - nach § 11 BauGB zur 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ - nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur „Konzentrationsfläche für Wind“ und zum dazugehörigen Bebauungsplan Nr. 22 für den Windpark Werder/Lübz zwischen der Stadt Lübz und der Werder Wind & Wärme GmbH, Am Kirchsteig 24 a, 19386 Werder.

Beschluss-Nr. 01/2017/030 - Jahresabschluss 2016 - Stadtwerke Lübz GmbH

Die Stadtvertretung beschließt Folgendes:

1. der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2016 zuzustimmen.
2. den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2016 von 423.000,- € an die Gesellschafter am 10.07.2017 auszuschütten.
3. dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.
4. dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 01/2017-025 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2017-027 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2017/012-01 - Nachtrag zur Bewilligung von Dienstbarkeiten